

Lichtenstein-Galiburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Seebad, Adlitz, Bernsdorf, Eldorf, St. Egidien, Geiersdorf, Marienau, Neudorf, Ortensdorf, Mühlen St. Nicola, St. Jakob, St. Michael, Stangendorf, Thum, Niedermühlen, Ruffhansdorf und Lichtenstein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 187.

Samstagsausgabe
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Dienstag, den 13. August

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Margarine, S. S. R. Abz. A. 40 Gr. 16 Pf.
Luzern, S. S. R. B. I. Aug. Nr. 666-675, 1/2, Pfd. 28 Pf. bei Weiß.
Dienstag 8-12, 3-5, Mittwoch nur von 8-11 Verkauf von Frühkartoffeln und Weißkohl in der üblichen Nummerfolge. Abz. 2 der R. R. 3 Pfd. Kartoffeln und 3 Pfd. Weißkohl 1.20 RM.

Am 10. August d. J. ist der 3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer fällig gewesen. Die Bezahlung hat bis spätestens 31. August zu erfolgen. Stadtrat Lichtenstein, am 12. August 1918.

Koch- und Haushaltsschule zu Lichtenstein.

Alle nach Lichtenstein zugezogenen Mädchen, die Eltern 1918 konfirmiert wurden, haben sich ungekündigt mit ihren Schulabschlusszeugnissen beim Unterrichtsamt zum Besuch der Koch- und Haushaltsschule anzumelden.
Lichtenstein, den 12. August 1918

Die Schulleitung.
Dr. Götting.

Beziehungsverband.
R. S. Nr.: 1146 a Betr.

Landwirte.

Getreideankäufer betr.

Weitere schnellste Kasseierung von mahlfähigem Getreide ist dringend nötig, um die Brotversorgung sicherzustellen.

Die Frist zur Annahme nicht mahlfähigen, feuchten Getreides wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 1146 B vom 4. August 1918 und unter den gleichen Voraussetzungen hiermit bis zum 20. August 1918 verlängert.
Lichtenstein, den 10. August 1918.

Amthauptmann Freiherr v. Beld.

1722 V. G. I.

Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Als **Edelobst** sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speis- und Wirtschaftäpfeln heben durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten unterscheiden (Lafelobst im züchterischen Sinne); sie sind in Früchten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerdmäßig verarbeitet worden.

2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Ansehen;

3. sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung, nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreife erreicht haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte werden als **Edelobst** nicht angesehen. Früchte mit kleinen Schönheitsflecken sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicolium), Druckschaden oder Wurmtrug.

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst - Geschäftsabteilung - im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über **Edelobst** 1918 vom 26. Juli d. J. (Nr. 173 der Sächl. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als **Edelobst** abgesetzt werden. Andersfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobstpreise 1918 vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421a V G I - Nr. 167 der Sächl. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unter angeführten Höchstpreisen.

Für angesehene **Edelobst** werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

Als **Zapfobst** sind alle übrigen geernteten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Aufbereitung zum Rohgebrauch geeigneten Früchte anzusehen unter Auscheidung von kleinen, verdorrten und beschädigten Früchten.

Wirtschaftsobst ist alles Schmelz-, Most- und Saftobst sowie das aus dem Laubobst angefertigte Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II.
Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

Kurze wichtige Nachrichten.

Der bekannte Kampfflieger Leutnant Eberhard im Zentralkriegsministerium 111, der seinen 21. Geburtstag erlangt, wurde zum Oberleutnant befördert. Eberhard ist erst 21 Jahre alt.

General Graf Kirchbach hat gegen die ukrainischen Kreisverordnungen energische Maßnahmen getroffen.

Der türkische Sultan ernannte Nispet Paşa zum Botschafter in Berlin.

Der Aufstand in Persien gilt als beendet.

Aus Wien wird berichtet: Der Führer des bei Schwabach wiedererlangenen italienischen Anarchen wurde wenige Stunden nach seiner Landung in Gewahrsam gebracht.

Am Freitag kurz nach 11 Uhr voruntersucht über Laibach ein Gesandener von sieben in alle vier Richtungen und 100. von Abwehrpartien beschossen, alsbald nach Südwesten.

Der finnische Landtag gab am Sonnabend in der ersten Abtheilung 68 Stimmen für die Monarchie und 31 Stimmen für die Republik ab. Die folgende Königswahl wurde mit 58 gegen 41 Stimmen ent-

schieden, die Verhandlungen über den Thronandichten werden nun aufgenommen.

Zur Kriegslage.

Wieder einmal zeigt sich die auffällige Tatsache, daß man im feindlichen Ausland unter militärischer Lage mit größerer Objektivität denkt, als dies in unserem eigenen Lande geschieht. Das muß eigentlich überraschen, weil man vor dem Krieg gewohnt war, die Handlungsmuster der Stimmungen eher bei unseren Feinden, im Gegensatz bei den Völkern lateinischer Rasse, als bei uns zu finden. Wir waren ja

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis
Lafeläpfel	35 M. je Str.	60 M. je Str.
Wirtschaftsäpfel	15	28
Lafelbirnen	35	60
Wirtschaftsbirnen	15	28
Wirtschaftspflaumen	75	115
Früh- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineclauden, Spillings)	50	95
Zweifchen (Hauspflaumen, Hauszweifchen, Maszpflaumen, Bannerpflaumen, Thüringer Pflaumen)	20	34
Brenn-Zweifchen	10	18

III.
Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421 a V G I - über die Kernobstpreise 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstsammlstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben. Für außer-sächsisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Kauf gebracht werden:

	Großhandelszuschlag:	Kleinhandelszuschlag:
Lafeläpfel	10.- M. je Str.	15.- M. je Str.
Wirtschaftsäpfel	5.-	8.-
Lafelbirnen	10.-	15.-
Wirtschaftsbirnen	5.-	8.-
Wirtschaftspflaumen	20.-	20.-
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineclauden, Spillings)	20.-	25.-
Zweifchen, (Hauspflaumen, Hauszweifchen, Maszpflaumen, Bannerpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.-	8.-
Brennzweifchen	3.-	5.-

In diesen Höhen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Kaffeehäuser, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irigendwelche besondere Zuschläge dürfen nicht in Kauf gebracht werden.

Außer-sächsisches und außer-deutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in dem vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außer-sächsisches bzw. außer-deutsches Obst kenntlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist beauftragt, Ausnahmen zuzulassen.

IV.
Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RStG S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preisverleiher (RStG S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200.00 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Sammelhandlungen gegen III, Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungsregelung vom 25. Sept./4. Oktbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 - Nr. 1438 V G I - (Nr. 166 der Sächl. Staatszeitung vom 19. Juli 1918).

Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.
Dresden, am 5. August 1918.
Ministerium des Innern.